

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1976

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	28. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte, Schwerbehinderte sowie wesentlich Körperbehinderte in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung.	1382
71112	22. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Ammoniumnitratverordnung	1384
791	29. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufgaben der Forstbehörden auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege	1384
910	15. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen bei Vorhaben nach dem GVFG und nach § 5a FStr G	1386
923	4. 6. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)	1387

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
24. 6. 1976	Bek. – Honorarkonsulat von Liberia, Köln.	1389
30. 6. 1976	Bek. – Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1389
	Innenminister	
28. 6. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1389
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 6. 1976	RdErl. – Richtlinien über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden (Abgeltungsrichtlinien ÖPNV-NW)	1389
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	1389
	Finanzminister	1390

I.

21701

**Beitragsnachlaß
für Kriegsbeschädigte, Schwerbehinderte
sowie wesentlich Körperbehinderte
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
und in der Fahrzeugvollversicherung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1976 – II B 4 – 4421 (29/76)

Die Versicherungsunternehmer haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Bestimmungen über den Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte sowie wesentlich körperbehinderte Personen neu gefaßt.

Anlage 1 In der Anlage 1 gebe ich den neuen Wortlaut der Tarifbestimmungen Nr. 14 bekannt. Die Bescheinigung über die Sonderfürsorgeberechtigung, Schwerbehinderteneigenschaft oder die Kriegsbeschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v. H. stellt das örtlich zuständige Versorgungsamt, die Bescheinigung über die wesentliche Körperbehinderung i. S. des § 1 Ziff. 1 und 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung der zuständige Träger der Sozialhilfe, die Bescheinigung nach Nr. 14 Abs. 1 Ziffer 2b oder 2c der Tarifbestimmungen diejenige Stelle aus, die das Darlehen oder den Zuschuß gewährt hat. Ein Muster einer entsprechenden Bescheinigung ist als Anlage 2 beigelegt.

Anlage 2 Meinen RdErl. v. 27. 2. 1969 (SMBL. NW. 21701) hebe ich auf.

Anlage 1

zum RdErl. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1976

**Auszug
aus den allgemeinen Tarifbestimmungen
der Versicherungsunternehmer
(Stand August 1975)**

14. Beitragsnachlaß für Kriegsbeschädigte und Schwerbehinderte sowie wesentlich körperbehinderte Personen

(1) Versicherungsnehmer, die zu dem nachfolgend genannten Personenkreis gehören, erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muß, oder für ein Kleinkrafttrad oder für ein Krafttrad oder für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen einen Beitragsnachlaß von 25 v. H.

1. Kriegsbeschädigte, die Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1365) haben;

2. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005) und wesentlich körperbehinderte Personen im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 433) und Kriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., denen behördlicherseits

a) bestimmte Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind,

b) zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt worden ist,

c) ein Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges gewährt wird.

Dieser Beitragsnachlaß wird dem Versicherungsnehmer nur für ein Fahrzeug gewährt.

(2) Die Voraussetzungen für den Nachlaß sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anerkennung der Beschädigung oder Behinderung nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2a ist ferner eine Fotokopie oder amtlich beglaubigte Abschrift des Führerscheins und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2b und 2c eine Bescheinigung derjenigen Stelle – orthopädische Versorgungsstelle, Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Träger der Sozialhilfe oder der gesetzlichen Unfallversicherung –, die den Zuschuß oder das Darlehen gewährt hat, beizufügen.

(3) Der Beitragsnachlaß wird erstmalig für den Beitrag (Teil- oder Zwischenbeitrag) gewährt, der nach dem Eintritt der Voraussetzungen fällig wird. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Nachlasses verspätet nachgewiesen werden, jedoch nicht für Beiträge, die vor Beginn des laufenden Versicherungsjahres fällig geworden sind.

(4) Fallen die Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß weg, so entfällt der Nachlaß mit dem Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt nicht beim Wechsel des Kraftfahrzeuges, wenn für das neue Fahrzeug ein Zuschuß oder ein Darlehen allein deswegen nicht gewährt worden ist, weil aufgrund von Rechts- oder sonstigen Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten Frist ein neuer Zuschuß oder ein neues Darlehen nicht gewährt werden darf.

(5) Bei Veräußerung des versicherten Kraftfahrzeuges an einen nicht nachlaßberechtigten Versicherungsnehmer hat dieser den Unterschiedsbetrag zwischen dem für ihn maßgebenden Beitrag und dem um den Nachlaß ermäßigten Beitrag anteilig bis zum Ende der Versicherungsperiode nachzahlen.

Anlage 2
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 28. 6. 1976

....., den
(Ausfertigende Stelle)

Bescheinigung

Herrn/Frau

geboren am wohnhaft in

wird zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitragsnachlasses in der Kraftfahrtversicherung hiermit bescheinigt, daß er/sie

- ☐ Kriegsbeschädigte(r) mit Anspruch auf Sonderfürsorge nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Juni 1975 ist.

.....
(Unterschrift)

- ☐ Kriegsbeschädigte(r) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H.
- ☐ Schwerbehinderte(r) im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974
- ☐ wesentlich Körperbehinderte(r) im Sinne des § 1 Ziff. 1 und 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 1975

ist und ihm/ihr behördlicherseits

- ☐ zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges

Fahrzeugart: Hersteller:

Fahrgestellnummer: Amtliches Kennzeichen:

ein Zuschuß – ein Darlehen – gewährt worden ist;

- ☐ beim Wechsel des Kraftfahrzeuges für das neue Kraftfahrzeug

Fahrzeugart: Hersteller:

Fahrgestellnummer: Amtliches Kennzeichen:

ein neuer Zuschuß – neues Darlehen – allein deshalb nicht gewährt worden ist, weil nach den dafür geltenden Vorschriften vor Ablauf einer bestimmten, zur Zeit noch nicht erfüllten Frist, die erneute Gewährung nicht möglich ist;

- ☐ zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges

Fahrzeugart: Hersteller:

Fahrgestellnummer: Amtliches Kennzeichen:

ein Zuschuß gewährt wird.

- ☐ bestimmte Bedienungsvorschriften an ihrem/seinem Kraftfahrzeug vorgeschrieben und als Auflage in den Führerschein eingetragen worden sind, nämlich

(Kann die ausfertigende Behörde eine Prüfung nicht vornehmen, so ist dem Versicherer eine Fotokopie oder amtl. beglaubigte Abschrift des Führerscheins vorzulegen.)

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift)

71112

**Durchführung
der Ammoniumnitratverordnung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 6. 1976 - III A 3 - 8200 (III Nr. 18/76)

Nach § 1 der Ammoniumnitratverordnung vom 9. April 1976 (GV. NW. S. 148/SGV. NW. 7111) sind diejenigen Mischungen von Ammoniumnitrat von der Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen befreit, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat. Diese Voraussetzung kann bei ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen, die dem Anhang II Nr. 11.1 Abs. 5 und 7 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) entsprechen, als erfüllt angesehen werden.

Bei sonstigen ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen ist ein Nachweis durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung erforderlich.

Der RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 31. 12. 1963 (SMBl. NW. 71112) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1976 S. 1384.

791

**Aufgaben der Forstbehörden
auf dem Gebiet der Landschaftsgestaltung
und Landschaftspflege**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 6. 1976 - IV A 5 - 80-31-00.03

1 Allgemeines

Angesichts der erheblichen Bedeutung des Waldes für den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung hat das Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), - SGV. NW. 790 - den Forstbehörden wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege übertragen.

2 Aufgaben nach § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz

2.1 Die Forstbehörden sollen auf Grund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Ämter für Agrarordnung sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen.

Die Vorschrift beschränkt sich nicht auf Waldflächen im Sinne von § 1 Landesforstgesetz. Sie gilt auch für die sonstigen Bereiche der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege, auf die sich die besondere Sachkunde der Forstbehörden erstreckt.

Wünschen der betreffenden Behörden und Stellen nach entsprechender Beratung und Unterstützung ist nachzukommen.

Eine Unterstützung durch Vermittlung und Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen kann jedoch nur gegen Erstattung der Selbstkosten und nur insoweit erfolgen, als es im Einzelfall zweckmäßig und betrieblich möglich ist.

2.2 Im einzelnen gilt für die Durchführung der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz folgendes:

2.21 Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß Nummer 2.1 insbesondere bei der Bauleitplanung zu beraten.

Auf den Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1975 (SMBl. NW. 2312) weise ich hin.

Ungeachtet der formellen Beteiligung auf Grund des Bundesbaugesetzes haben die Forstbehörden auf Wunsch der zuständigen Stellen Beiträge zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen, in denen Aussagen über die schützenden und sonstigen landespflegerischen Funktionen der einzelnen Waldflächen sowie Hinweise auf die aus forstfachlicher Sicht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen der Landschaftspflege enthalten sind.

2.22 Dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung haben sich die zuständigen Forstbehörden aufgrund ihrer Sachkunde bei allen Verfahren und Maßnahmen für die forstfachliche Beratung in Angelegenheiten der Landschaftsgestaltung und -pflege zur Verfügung zu halten. Auf meinen RdErl. v. 9. 8. 1960 (SMBl. NW. 772), der u. a. die Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Flurbereinigung beinhaltet, weise ich hin. Bei der agrarstrukturellen Vorplanung gemäß meinem RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBl. NW. 7817) haben die Forstbehörden ihre forstfachlichen Beiträge dem Landesamt für Agrarordnung auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

Ist ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) eingeleitet, haben die Forstbehörden ihre forstfachlichen Beiträge im Sinne des § 38 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz dem Amt für Agrarordnung spätestens bis zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze für das Verfahren gemäß § 38 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz zuzuleiten.

Zu den Beiträgen der Forstbehörden gehören auch Vorschläge für forstliche Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Vorschläge für forstliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Vorschläge zur Förderung der Erholung im Walde.

Die Ämter für Agrarordnung stellen den Forstbehörden die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu.

2.23 Zu den nach § 58 Abs. 2 Landesforstgesetz zu beratenden und zu unterstützenden Stellen und Behörden gehören ferner insbesondere die Landschaftsbehörden, die Behörden des Straßenbaus, der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft und die für die Genehmigung und Überwachung von Abgrabungen zuständigen Behörden, die Wasser- und Bodenverbände, die Behörden und Dienststellen der Landesplanung, die Bergbehörden, die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Träger der Naturparke und ähnlicher Einrichtungen, die Gebirgs-, Wander- und Heimatvereine, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und ähnliche Organisationen. (Zur Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden und den Trägern der Naturparke siehe Nummer 3.)

2.3 Zur Unterstützung der genannten Stellen und Behörden gehört auch eine gelegentlich des Dienstes zu leistende Hilfe bei der Überwachung auf Verstöße gegen andere (d. h. nicht forstrechtliche) Gesetze und Verordnungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, soweit diese Verstöße im Walde begangen werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),

Landschaftsgesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791),

Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1109),

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), - SGV. NW. 77 -,

Landes-Immissionsschutzgesetz - ImmschG - vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129),

Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengbiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), - SGV. NW. 230 -,

Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) - SGV. NW. 45 -, soweit es Zuständigkeiten der allgemeinen Ordnungsbehörden begründet,

Abgrabungsgesetz vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 372), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), - SGV. NW. 75 -,

Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG - vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),

Landesabfallgesetz - LAbfG - vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), - SGV. NW. 2061 -.

- 2.4 Dem Schutz des Waldes vor verbotswidrigem Lagern oder Ablagern von Abfällen aller Art ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Behörden der Abfallwirtschaft überwachen die Forstbehörden den Wald zur Unterstützung dieser Behörden auf Verstöße gegen die Vorschriften des AbfG und des LAbfG.

Stellt die Forstbehörde eine verbotswidrige Ablagerung fest, so erstattet sie bei der örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde Anzeige, damit diese die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entscheiden kann. Liegt der Verdacht einer Straftat nach § 16 AbfG nahe, so soll die Forstbehörde hierauf besonders hinweisen.

Nach § 26 Abs. 1 LAbfG bleibt § 7 Abs. 2 Landesforstgesetz unberührt. Damit obliegt die Beseitigung aller erheblichen Verunreinigungen im Privatwald den Forstbehörden. Auch die Beseitigung erheblicher Verunreinigungen im Staatswald bleibt Sache der Forstbehörden.

Hierbei ist unter Beseitigung in der Regel das Einsammeln der Abfälle zu verstehen.

Wegen der Übernahme und der endgültigen Beseitigung (Behandeln oder Ablagern) der durch die Forstbehörden eingesammelten Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen und einer etwaigen (Zwischen-)Lagerung sind mit den insoweit zuständigen Trägern der Abfallbeseitigung die erforderlichen Absprachen zu treffen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Träger der Abfallbeseitigungsanlagen Kosten für das Behandeln und Ablagern sowie eine etwaige (Zwischen-)Lagerung der ihnen überlassenen Abfälle nicht erheben.

Die Beseitigung von Verunreinigungen im Gemeindefeld und im Wald anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes im Sinne von § 39 Abs. 1 Landesforstgesetz ist nicht Sache der Forstbehörden. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften des § 1 LAbfG. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Forstbehörden im Einzelfall das Einsammeln von Abfällen in solchen Waldungen gegen Erstattung der Kosten übernehmen können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 AbfG).

Andererseits können die Gemeinden, wenn dies in besonderen Fällen zweckmäßig ist, auch das Einsammeln von Abfällen im Staats- und Privatwald gegen Erstattung der Kosten übernehmen.

- 2.5 Auf § 6 Abs. 1 OBG wird hingewiesen.

Die Hilfeleistung nach den Nummern 2.3 und 2.4 erstreckt sich auch auf die Überwachung gegen die etwaige Beschädigung und Vernichtung von Erholungseinrichtungen, Hinweisschildern usw., die von den genannten Behörden und Stellen geschaffen bzw. angebracht werden.

- 3 **Zusammenarbeit mit den Landschaftsbehörden und den Trägern der Naturparke**

- 3.1 Die Unterstützung der Landschaftsbehörden durch die Forstbehörden beschränkt sich nicht auf die Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung der Landschaftspläne nach § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 26 Satz 2 des Landschaftsgesetzes sowie auf die Überwachung der Einhaltung von Geboten und Verboten nach § 25 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes. Die Forstbehörden haben, soweit Waldflächen betroffen sind, auch bei der gem. § 33 Abs. 2 Landschaftsgesetz vorgeschriebenen Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne für die Naturparke mitzuwirken.

Die Unterstützung erstreckt sich auch auf die sachkundige Beratung bei der Planung und dem Vollzug der von den Landschaftsbehörden geförderten Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie der Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten, soweit sich diese Maßnahmen auf Waldflächen erstrecken.

Hinzu kommt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Waldhygiene, insbesondere bei biologischen Maßnahmen gegen Waldkrankheiten, wie z. B. Vogel- und Ameisenschutz.

Die Forstbehörden haben forstlichen Dienstkräften die Übernahme einer Tätigkeit als Beauftragte für den Außendienst nach § 8 Abs. 1 Landschaftsgesetz nahezu legen, wenn die unteren Landschaftsbehörden dies auf Grund von Vorschlägen der Beiräte für den Bereich des Waldes aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschen und dienstliche Gründe nicht im Wege stehen (vgl. Nummer 2.2 der Geschäftsordnung für die Forstämter).

- 3.2 Über Form und Inhalt der von den Forstbehörden zum Landschaftsplan zu erarbeitenden Fachbeiträge sowie über die Verwaltung und Betreuung der landeseigenen Naturschutzgebiete und der vom Land für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes erworbenen Grundstücke werden besondere Regelungen getroffen.

- 4 **Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendverbänden**

Um bei der Jugend das Verständnis für die Bedeutung des Waldes in der Landschaftsgestaltung und -pflege zu wecken und zu vertiefen, ist auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Schulen und den Jugendverbänden, insbesondere der Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, hinzuwirken. Den Wünschen der Schulen und der Jugendverbände nach Führung und Unterweisung sowie nach vertretbarer Betätigung bei landespflegerischen Maßnahmen ist soweit wie möglich nachzukommen.

- 5 **Landschaftspflege und Erholung in der Forstplanung**

- 5.1 Im Sinne der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Landesforstgesetz ist im Erläuterungsbericht zum Betriebsplan für den Staatswald ein Abschnitt „Landschaftspflege und Erholung“ zu bilden, in den nicht nur die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 15 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Landschaftsgesetz, sondern auch die darüber hinaus geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes und zur Förderung des Erholungsverkehrs sowie gegebenenfalls die mit den Trägern der Naturparke abgestimmten Maßnahmen in den Naturparken zusammenfassend aufzunehmen sind (siehe auch § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes vom 3. August 1970 - GV. NW. S. 662/SGV. NW. 790 -).

Die im Abschnitt „Landschaftspflege und Erholung“ vorgesehenen Maßnahmen dürfen den regionalen Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

Der Inhalt dieses Abschnittes ist den Landschaftsbehörden und den Trägern der Naturparke auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Den übrigen Besitzern öffentlichen Waldes wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 und § 39 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesforstgesetz und § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes nahegelegt, sich der Regelung nach Nummer 5.1 anzuschließen und sich von den unteren Forstbehörden, soweit erforderlich, beraten und unterstützen zu lassen.

- 6 **Schlußbestimmungen**

- 6.1 Dieser RdErl. tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Gleichzeitig werden die RdErl.

v. 21. 5. 1954 und
v. 13. 7. 1971 (SMBL. NW. 791)

aufgehoben.

- 6.2 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

910

**Richtlinien
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten
bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung
von Vorsorgemaßnahmen bei Vorhaben
nach dem GVFG und nach § 5a FStrG**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 6. 1976, VI/B 6 – 51–800 (13) – 10/76

Anlage

In Ergänzung zu den Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV–GVFG) – RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMBL. NW. 910) – gebe ich die als Anlage abgedruckten Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen für förderungsfähige Vorhaben bekannt.

Die Richtlinien sind anzuwenden bei allen neuen Vorhaben und bei laufenden Maßnahmen, soweit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung nicht getroffen worden ist.

Die Bestimmungen bezüglich der Umleitungsstrecken sind auf Vorhaben nach § 5a FStrG entsprechend anzuwenden. Für Vorsorgemaßnahmen gilt dies nicht.

Sofern die zuwendungsfähigen Kosten des Zweitvorhabens 500 000,- DM übersteigen, ist der Antrag auf Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme bzw. auf ihre Mitförderung im Rahmen des Erstvorhabens mir zur Entscheidung vorzulegen. In den übrigen Fällen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Nr. 12.2 VV–GVFG erhält mit Wirkung vom 7. 11. 1975 folgende neue Fassung:

„Die Auszahlung der Mittel wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein endgültiger Verwendungsnachweis erbracht wurde.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage

zum RdErl. des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
vom 15. 6. 1976

**Richtlinien
über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten
bei Umleitungsstrecken und die Berücksichtigung
von Vorsorgemaßnahmen**

I. Umleitungsstrecken

1. Herrichtung der Umleitungsstrecke

Die notwendigen Kosten der Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach § 2 GVFG erforderlich werden, sind zuwendungsfähig nach § 4 GVFG. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

2. Ersatzverkehr

Ist es wirtschaftlicher, anstelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist der Restwert der Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben (Verkehrswert oder Verkaufserlös, falls dieser höher ist), abzusetzen. Der Restwert ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises vom Zuwendungsempfänger zu belegen. Bis dahin sind die zuwendungsfähigen Kosten für die Fahrzeugbeschaffung vorläufig unter der Annahme einer 7jährigen Nutzungsdauer und einer linearen Abschreibung der Fahrzeuge im Verhältnis zur veranschlagten Umleitungsdauer festzusetzen.

3. Betriebserschwernisse

Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

4. Wertausgleich

Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dem GVFG förderungsfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

II. Vorsorgemaßnahmen

1. Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das nach dem GVFG grundsätzlich förderungsfähig ist.

Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, daß beim Bau einer S-Bahn, einer Straße oder auch eines Kaufhauses (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden zuwendungsfähigen Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

2.1 Die Kosten der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig,

- a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach dem GVFG gefördert wird und
- b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben verwendet wird.

2.2 Zur Beseitigung der Ausschlußwirkung des § 14 Abs. 2 Satz 1 GVFG und der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ist für die Zuwendungsfähigkeit der Kosten bei einer späteren Förderung im Rahmen des Zweitvorhabens weiterhin erforderlich, daß vor ihrem Beginn die Vorsorgemaßnahme als solche von der Bewilligungsbehörde anerkannt worden ist. Diese Anerkennung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, daß die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung des Zweitvorhabens wird durch die Anerkennung der Vorsorgemaßnahme nicht begründet.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

3.1 Wird das Erstvorhaben nach dem GVFG gefördert, können im Ausnahmefall die Kosten der Vorsorgemaßnahme für ein förderungsfähiges Zweitvorhaben einschließlich des erforderlichen Grunderwerbs bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und gefördert werden. Die Vorsorgemaßnahme ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

3.2 Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Kostenabgrenzung

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind, soweit sich aus kreuzungsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

5. Verfahren

5.1 Sofern das Erstvorhaben nach dem GVFG gefördert wird, ist der Antrag auf Anerkennung der Vorsorgemaßnahme in die Anmeldung nach Nr. 7 VV-GVFG und in den Antrag nach Nr. 8 VV-GVFG einzubeziehen. Das gleiche gilt, sofern nach Nr. 3 eine Mitfinanzierung der Vorsorgemaßnahme innerhalb des nach dem GVFG geförderten Erstvorhabens beantragt wird.

Die technische und wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ist eingehend zu begründen; die durch sie bedingten Mehrkosten sind gesondert darzustellen.

Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen nach Nr. 7.2 VV-GVFG beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5.2 Sofern das Erstvorhaben nicht nach dem GVFG gefördert wird, ist zur Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierzu sind für das Zweitvorhaben Unterlagen nach Nr. 7.2 VV-GVFG vorzulegen, in denen auch das Erstvorhaben dargestellt ist und die eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

- MBL NW. 1976 S. 1386.

923

Richtlinien für verkehrswirtschaftliche Investitionshilfen des Landes an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Investitionshilfeprogramm ÖPNV-NW)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 6. 1976 - IV/C 4 - 40 - 38 - 18/76

Die Landesregierung betrachtet die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs als eine vorrangige verkehrspolitische Aufgabe. Sie mißt der Steigerung seiner Leistungsfähigkeit sowie einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen bei gleichzeitiger Neuordnung des öffentlichen Nahverkehrs eine besondere Bedeutung bei. Zur Erreichung dieses Zieles ist sie bereit, zusätzlich finanzielle Hilfen zu gewähren.

I. Ziel der Förderung

- 1 Die Landesregierung gewährt Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen - ausgenommen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost - im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse zu den nachstehend genannten verkehrswirtschaftlichen Investitionen.
- 2 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird rechtzeitig für die einzelnen Kooperationsräume die Voraussetzungen bekanntgeben, an die unter Gesichtspunkten der Verbundbestrebungen des Landes die Zuschußgewährung an die einzelnen Verkehrsunternehmen geknüpft wird. Er wird dabei den jeweiligen Stand der Vorbereitungen und die von den Verkehrsunternehmen bzw. Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden

vorbereiteten Vertrags- bzw. Satzungsentwürfe berücksichtigen.

Im übrigen werden Zuschüsse nur nach Abgabe der unter III Nr. 5.1 genannten Erklärung gewährt.

II. Verwendungszweck, Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse

- 3 Die Zuschüsse werden gewährt für die
 - 3.1 Beschaffung von Fahrzeugen für den Linienverkehr;
 - 3.2 Beschaffung von Funkgeräten für Omnibusse und für sonstige Fahrzeuge des Linienverkehrs;
 - 3.3 Einrichtung und Modernisierung von Unterstellmöglichkeiten und Wartehallen an Haltestellen sowie Abfertigungsgeräte.
- 4 Zuschußfähig sind:
 - 4.1 Fahrzeuge
 - 4.1.1 Standard-Liniennomnibusse und Standard-Gelenknomnibusse mit mindestens 37 Sitzplätzen, für die wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wird.
Die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist auf Anforderung durch die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.
Als Standard-Omnibusse werden diejenigen Fahrzeuge anerkannt, die einen ebenen Fahrzeugboden, die hintere Tür vor der Hinterachse, eine auf den Linienverkehr abgestellte Bestuhlung aufweisen.
 - 4.1.1.1 Ersatzbeschaffung für solche Liniennomnibusse und Gelenknomnibusse mit mehr als 30 im Linienverkehr zugelassenen Sitzplätzen, die am 30. 6. des auf die Antragstellung folgenden Jahres länger als 9 Jahre, davon länger als 6 Jahre auf das antragstellende Unternehmen, ununterbrochen im Linienverkehr zugelassen sind und eine Laufleistung von mehr als 400 000 km aufweisen.
Für die zu ersetzenden Fahrzeuge muß wegen ihres überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt worden sein. Die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie der buchmäßige Nachweis über den überwiegenden Einsatz im Linienverkehr sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
Als Ersatz für Liniennomnibusse können auch Standard-Gelenknomnibusse oder für einen Gelenknomnibus zwei Standard-Liniennomnibusse beschafft werden.
Die ersetzten Fahrzeuge können auf Antrag zum Einsatz im Spitzenverkehr befristet weiterverwendet werden.
 - 4.1.1.2 Standard-Liniennomnibusse und Standard-Gelenknomnibusse im Sinne der Nr. 4.1.1 zur Verdichtung bestehender Linien mit zusätzlichen Fahrzeugen oder zur Einrichtung neuer Linien.
Für jedes beantragte Fahrzeug ist nachzuweisen, daß in einem bereits bestehenden Liniennetz des Antragstellers nach § 42 PBefG eine zusätzliche jährliche Betriebsleistung von 50 000 Wagen-km dauerhaft zu erwarten ist.
 - 4.1.1.3 Standard-Liniennomnibusse und Standard-Gelenknomnibusse im Sinne der Nr. 4.1.1 zur Umstellung von Straßenbahn- und Obuslinien auf Omnibusbetrieb.
 - 4.1.2 Sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr (Obusse, Straßenbahn-, Stadtbahn-, Schwebelbahnwagen).
Die Beschaffung sonstiger Fahrzeuge ist dann zuschußfähig, wenn ihr Einsatz verkehrlich notwendig, mit den Zielen der Landesverkehrsplanung vereinbar und betriebswirtschaftlich vertretbar ist.
 - 4.2 Funkgeräte für Standard-Liniennomnibusse und Standard-Gelenknomnibusse im Sinne der Nr. 4.1.1 sowie für sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne der Nr. 4.1.2.

- 4.3 Wartehallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten an Haltestellen für den Linienverkehr.
Für jede Haltestelle – in einer Fahrtrichtung – kann eine Wartehalle bezuschußt werden. Bei größeren Haltestellen können bis zu 3 Unterstellmöglichkeiten – auch als Einheit – bezuschußt werden.
Der Antragsteller hat zu versichern, daß die Wartehalle nicht von Straßenbaulastträgern oder von Werbefirmen bezuschußt werden.
- 4.4 Abfertigungsgeräte (z. B. Entwerter, Fahrscheindrucker, Fahrscheinverkaufsautomaten)
in stationärer Aufstellung an Haltestellen für den Linienverkehr,
in mobiler Aufstellung für Standard-Linienomnibusse und Standard-Gelenkomnibusse im Sinne der Nr. 4.11 sowie für sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne der Nr. 4.12.
- 4.5 Die Höhe der Zuschüsse beträgt in den Fällen der Nrn. 4.11 bis 4.113 (Busse)
60 000 DM je Standard-Linienomnibus
62 000 DM je Standard-Linienomnibus mit Motorraumkapselung
95 000 DM je Standard-Gelenkomnibus
Nr. 4.12 (Sonstige Fahrzeuge)
95 000 DM je Obus
je Straßenbahnwagen
450 000 DM Achtachser, 2-Richtungsfahrzeug
350 000 DM Sechssachser, 2-Richtungsfahrzeug
300 000 DM Sechssachser, 1-Richtungsfahrzeug
100 000 DM Beiwagen
700 000 DM je Stadtbahnwagen
Nr. 4.2 (Funkgeräte)
bis zu 2 000 DM je Funkgerät
Nr. 4.3 (Wartehallen)
bis zu 2 000 DM je Wartehalle
Nr. 4.4 (Abfertigungsgeräte)
bis zu 2 000 DM je Abfertigungsgerät.
- 4.6 In Einzelfällen kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abweichende Entscheidungen treffen.

III. Verfahren

- 5 Die Zuschüsse werden nur auf Antrag nach Formblatt gewährt.
- 5.1 Es ist folgende Erklärung beizufügen:
„Erklärung
Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen wird angestrebt, alle Träger des öffentlichen Personennahverkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen zu Verkehrsverbünden oder Verkehrsgemeinschaften zusammenzufassen.
Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen erklären sich
1. das antragstellende Verkehrsunternehmen,
nämlich
2. dessen kommunale Träger bzw. kommunale Anteilseigner, nämlich
bereit, an der Vorbereitung von Kooperationsformen in ihrem Verkehrsgebiet konstruktiv mitzuarbeiten und einer im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bildenden Kooperation des ÖPNV beizutreten.“
- 6 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Regierungspräsidenten zu richten. Erstreckt sich das Verkehrsgebiet des Antragstellers auf mehrere Regierungsbezirke, so ist derjenige Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.
- 7 Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Bewilligungsbescheide.
- 8 Er bewirkt die Auszahlung der Mittel und überwacht die bestimmungsgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie ggf. die Rückzahlung eines Zuschusses.

IV. Besondere Bestimmungen

- 9 Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Für sie gelten, soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die
- 9.1 Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) –;
- 9.2 Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO-Gemeinden – RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 (SMBL. NW. 631) –.
- 10 Der Antragsteller kann sich bereits im Antrag mit den Allgemeinen und den besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklären, damit der Zuwendungsbescheid unmittelbar nach der Zustellung wirksam werden kann.
- 10.1 Die Zuwendungen werden mit festen Beträgen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung) bewilligt (Nr. 2.23 VV zu § 44 LHO, Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO-Gemeinden); sie dürfen nur angefordert und ausbezahlt werden, wenn sie für – innerhalb von 14 Tagen – fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden und die eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers für den Zuwendungszweck verbraucht sind (Nr. 1.52 ABewGr).
Für Zuwendungen an Gemeinden gelten die Nrn. 1.3, 1.31 ABewGr-Gemeinden.
- 10.2 Bei Zuwendungen für Förderungsgegenstände, deren Finanzierung sich auf mehrere Haushaltsjahre verteilt, können Teilbeträge gemäß Nr. 8.3 VV zu § 44 LHO geleistet werden, sofern die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers ebenfalls im gleichen Anteilsverhältnis eingesetzt werden.
- 10.3 Die Vorfinanzierung einer Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks ist grundsätzlich unzulässig. Führt eine gleichwohl beabsichtigte Vorfinanzierung zu einem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis, so ist vorher eine Ausnahme zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 10.4 Für den Wertausgleich (Nr. 5.5 VV zu § 44 LHO, Nr. 7 ABewGr-Gemeinden) gilt folgendes:
Werden Fahrzeuge, die mit Zuschüssen des Landes beschafft worden sind, vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer veräußert, vermietet, ausgesondert oder nicht mehr überwiegend im Linienverkehr eingesetzt, so steht dem Land ein Ausgleichsanspruch zu. Der Anspruch bemißt sich nach dem Anteil der Landeszuwendungen an den Gesamtkosten (Mitfinanzierungsquote). Er wird berechnet
vom Verkaufserlös bzw.
von dem Mietpreis für den restlichen Abschreibungszeitraum nach Abzug der Kosten für Betrieb und Unterhaltung bzw.
von den Schadensersatzansprüchen gegen Dritte bzw.
vom Verschrottungserlös bzw.
vom Zeitwert.
Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die nach Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 geförderten Gegenstände vor Ablauf von 5 Jahren nach der Beschaffung veräußert, vermietet oder ausgesondert werden.
Die Veräußerung, Vermietung, Aussonderung oder Änderung der Nutzungsart ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

V. Schlußbestimmungen

- 11 Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
- 12 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen. Sie treten am 1. 1. 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 24. 7. 1974 (SMBL. NW. 923) außer Kraft.
– MBL. NW. 1976 S. 1387.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat von Liberia, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 6. 1976 –
I B 5 – 432 – 1/55

Der Amtsbezirk des Honorarkonsulats von Liberia in Köln umfaßt ab sofort nur noch das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1976 S. 1389.

Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 6. 1976 –
I B 5 – 406 – 3/73

Das Brasilianische Generalkonsulat hat ab 1. Juli die folgende neue Anschrift: 4000 Düsseldorf 30, Homberger Str. 5/II., Telefon: 49 00 16/18.

– MBl. NW. 1976 S. 1389.

Innenminister**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 28. 6. 1976 –
II C – BD – 011–1.4

Der Dienstausweis Nr. 1263 der Regierungsangestellten Ursula Heidemann, wohnhaft in Düsseldorf, Talstr. 61, ausgestellt am 15. 7. 1971 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 1389.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Richtlinien****über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden (Abgeltungsrichtlinien ÖPNV–NW)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 6. 1976 – IV/C 4 – 40 – 35 – 17/76

Die Landesregierung gewährt nach diesen Richtlinien im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Sitz in Nordrhein-Westfalen – ausgenommen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost – Zuschüsse zum Ausgleich der im Jahre 1976 entstehenden Mindereinnahmen aus der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden im Straßenbahn- und Obusverkehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenverkehr nach § 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

- 1 Als Schüler, Studenten und Auszubildende gelten diejenigen Auszubildenden, denen nach den im Jahre 1976 geltenden Tarifen der jeweiligen Verkehrsunternehmen die Beförderungsentgelte für Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten ermäßigt worden sind. Die Fahrausweise für Auszubildende müssen als solche erkennbar und nachprüfbar sein.
- 2 Der Zuschuß zum Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Beförderung der Auszubildenden beträgt 25% des Beförderungsentgelts vergleichbarer allgemeiner Zeitkarten und Mehrfahrtenkarten.
Beim Vergleich der Zeitkarten bleiben zeitliche und räumliche Einschränkungen während der Geltungsdauer unberücksichtigt.

Fehlen vergleichbare Zeitkarten, so ist von der vorhandenen oder rechnerisch ermittelten Umrechnungsbasis einer 6-Tage-Wochenkarte auszugehen. Es entsprechen dabei

- 4,3 6-Tage-Wochenkarten einer Monatskarte
- 2,15 6-Tage-Wochenkarten einer Halbmonatskarte
- 40 6-Tage-Wochenkarten einer Jahreskarte.

- 3 Nrn. 1 und 2 gelten auch für Übergangs- und Gemeinschaftstarife.
- 4 Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur an diejenigen Unternehmen gewährt, denen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach dem Landeseisenbahngesetz die Betriebspflicht während des Jahres 1976 (Erstattungszeitraum) obliegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 4.1 Der Antrag auf Zuschüsse für den Erstattungszeitraum ist bis zum 30. 4. 1977 an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk das Verkehrsunternehmen liegt oder seinen Sitz im Sinne des Handelsrechts hat.
Dem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist, sind beizufügen:
 - 4.11 für das Jahr 1976 zugestimmte Tarife sowie eine Ablichtung des Zustimmungsschreibens;
 - 4.12 Angaben über die Zahl der zu ermäßigten Beförderungsentgelten beförderten Schüler, Studenten und Auszubildenden sowie die Berechnung der beantragten Zuschüsse;
 - 4.13 Angabe der tatsächlichen Einnahmen aus diesem Ausbildungsverkehr;
 - 4.14 Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 4.12 und 4.13.
- 4.2 Auf Antrag kann ein Abschlag in Höhe von 80% der für das Jahr 1975 gezahlten Zuschüsse gewährt werden.
- 5 Der Regierungspräsident prüft die Anträge und erteilt die Zuwendungsbescheide.
- 6 Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 6.1 Hierauf sind sinngemäß anzuwenden:
Nr. 2 des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631); dazu Nrn. 4.1, 4.21, 4.22, 4.23, 10.1, 10.4, 10.5 und 19 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO; Nr. 19 gemäß dem RdErl. d. Finanzministers v. 10.9. 1975 (MBl. NW. S. 1622).
- 6.2 Als Verwendungsnachweis im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO gelten die Antragsunterlagen gemäß Nrn. 4.12 bis 4.14 dieser Richtlinien.
- 6.3 Für das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde und des Landesrechnungshofes gelten Nr. 10.1 Satz 1 und 2 sowie Nr. 10.3 Satz 1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 7 Die Richtlinien finden entsprechende Anwendung auf die Fährn am Rhein von Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze.
- 8 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 4. 6. 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1389.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektorin Dr. R. Berve
zur Ministerialrätin

Regierungsdirektor Dr. W. Kenneweg
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat W. Metelmann
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat B. Sillenbergh
zum Oberregierungsrat

– MBl. NW. 1976 S. 1389.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat J. Deselaers zum Leitenden Ministerialrat
Regierungsbaudirektor E. Timper zum Ministerialrat
Oberregierungsrat H.-J. Nathaus zum Regierungsdirektor
Regierungsrat z. A. Dr. P. Koschik zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Mirbach

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat M. Eigendorf zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerrat F. Schambert zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Obersteuerrat H. Niederhoff zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Obersteuerrat K. Vonhoff zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor Dr. W. Schlosser zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Mitte

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Obersteuerrat K. Giesen zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat z. A. H.-J. Roth zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Regierungsrat z. A. H.-F. Hörr zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsdirektor Dr. H. O. Kaiser zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat z. A. A. Zimmermann zum Regierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsrat z. A. J. Krupp zum Regierungsrat

Finanzamt Paderborn

Regierungsrat z. A. C. Goldbeck zum Regierungsrat

Staatshochbauamt Dortmund

Oberregierungsbaurat U. Hansen zum Regierungsbaudirektor

Regierungspräsident Detmold

Regierungsbauberamtsrat R. Kruse zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Düsseldorf

Regierungsbaurätin z. A. B. Hardy zur Regierungsbaurätin

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW, Aachen

Regierungsbaurätin z. A. H. Brodda-Schröder, zur Regierungsbaurätin

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat A. Schmid an den Landesrechnungshof

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor Dr. G. Schwär an das Finanzministerium des Landes NW

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor H. Hinricher an das Finanzamt Ibbenbüren

Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Regierungsdirektor H.-G. Schultze-Schlutius an das Finanzamt Solingen-Ost

Finanzamt Moers

Oberregierungsrätin E. Hagemann an das Finanzamt Geldern

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Regierungsdirektor P. P. Jander an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Finanzbauamt Soest

Regierungsbaudirektor M. Gerbaulet an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsrat F. Schwientek

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberregierungsrat T. Achenbach

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Oberregierungsrat G. Steinberg

Finanzamt Düren

Oberregierungsrat H. Becker

Finanzamt Köln-Altstadt

Leitender Regierungsdirektor Dr. W. Hanel

Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsdirektor K. Dahlweit

– MBl. NW. 1976 S. 1390.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.